Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung
Carlsruhe, 1808

EinsassenRecht

urn:nbn:de:bsz:31-334597

su einem einstweiligen Aufenthalt mablen, mithin weder durch die Natur ihres Einkommens noch durch eine fremillig geknupfte Verbindung in einem dauernden Verhaltniß zu dem hiefigen Land stehen.

Einfaffen Recht.

5.) Doch eine weitere Gattung der Fremden find die Binfaffen, worunter folche verftanden werden, welche mit Benbehaltung des Beimaths: rechts in ihrem urfprunglichen Staat, jugleich burch einen gefegmäßig erlangten Befig von Liegenichaf: ten im gand, ingleichen durch ordnungemäßige Er: langung eines Staatsdienftes ober eines Gewerbes im Land in eine bleibende Berbindung mit Unfern Landen gefommen find, wovon Erftere, je nachdent ibr Gut eigene Markungsrechte bat, ober einer Dris Martung untergeben ift, Band faffen oder Martfaffen, legtere beede Gattungen aber Schirmefaffen find. Alle diefe genieffen fo lange fie im Land auf folche Beife angefeffen find, in demjenigen, mas auf ihre Art der Angefeffenbeit Besug hat, durchaus Staatsburgerrecht, haben aber auch in biefer Beziehung burchaus UnterthanenPflicht; in andern davon unabhangigen Besiehungen aber behalten fie die allgemeine Schuggenoffenschafts Berbaltniffe, nur daß fie nun auch

BLE

Begen

des u

nicht

werb

land

Rlå Dei

an

vor Vo

aus

Bal

feit

Be

bie

land

ato

di

au

111

ein

ae

wegen folden Berbindlichfeiten, die fie auffer Lanbes und felbft in ihrem Beimathsland, (wenn nur nicht in Bejug auf auswartige Liegenschaften Gewerbe oder Erbichaften) übertommen haben , biere lands gerichtspflichtig werden , daß fie mithin dem Rlager, felbft wenn er ein Mitburger aus ihrem Beimathsland mare, fein Ruchweifunge Begehren an ihren Beimathe Richter entgegen fegen, noch von diefen legteren, (den Kall alldort begangener Berbrechen oder vorhandener Rechtshangigfeit, ausgenommen) guruckgefordert merden fonnen , fo bald fie mit Bewilligung ihrer angebohrnen Dbrig. feit, und auf erlangten Beimatheschein, d. i. der Beurfundung des Borbehalts nach Gutfinden in Die Beimath juruch ju febren, ju Ginfaffen bier. lands angenommen worden find.

Staatsburgerrecht.

6.) Schnigenoffen und Einfaffen find zwar in Beziehung auf jene Verhältniffe, in welschen fie durch ihre Verbindung mit Unferm Staat auch Unferer Regenten Sewalt unterworfen find, nicht mehr Landfremde, fondern zugleich Staats Angehörige und als solche geaen uns in einer beschränkten Unterthanschaft. Staatsburger und Staatsburger und Staatsburger und Staatsburger und Staatsburger

nitin .

ens wh

in tien

d ftefer.

rember

ffanler

imatis

h durá

enfdof

ige Et:

verbes

nfern

dent

iner der

her

1 0

find,

iheit

aben

nter:

卿